

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

22. April 1902.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Wahlen zur achten ordentlichen Landesynode, Seite 88.

Ministerial-Bekanntmachung.

[43] Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die achte ordentliche Landesynode anzuordnen gnädigst beschlossen haben, so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultusdepartement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt gemacht:

I.

Die Wahlen der von den Kirchengemeindevorständen nach § 7 der Synodal-Ordnung und § 10 Ziff. 12 der Kirchengemeindeordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 2. Juni d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in §§ 16 und bez. 21 der Kirchengemeinde-Ordnung abzuhalten sind, vorgenommen und geschehen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei dem Zusammentreten mehrerer Kirchengemeindevorstände erfolgt die Beschlussfassung nicht besonders innerhalb jedes Kirchengemeindevorstandes.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Kirchengemeindevorstandsmitgliedern, welche an der Sitzung Theil genommen